

für die Verteidigung bereiten Stadt verlassen wurde, in das Kirchspiel oder die Dorfkirche sich verschoben, um welche herum die Gehöfte der thatsächlichen Landarbeiter liegen; die Gesamtheit derselben bildet das Dorf (vicus), ein offenes oder befestigtes (castellum), dank welchem Umstände die beiden Begriffe des Kirchspiels und des Dorfes einander decken. Das bedeutet indes nicht, dass die Quellen kein von massa oder saltus verschiedenes Gut kennen. Diesen Begriff giebt das Wort fundus wieder, dem, wie auch früher,¹⁾ der Name des ersten Besitzers oder Organizers folgt; daher die Ausdrücke fundus savinianus, fundus arinianus u. s. w., die im Register der Besitzungen der Kirche von Ravenna sich vorfinden.²⁾

Der Wechsel der Ausdrücke hat keine Veränderung in der Ausmessungsart der einzelnen Gutsteile nach Uncien oder Anteilen von je $\frac{1}{12}$ zur Folge. Im Gegenteil, eben dieses System ist gang und gäbe. Die im Gebiete der Ländereien, welche das Eigentum des Bischofs von Ravenna bildeten, getroffenen Verkäufesprechen fortwährend von der Überlassung an den Käufer von einer, vier, sechs und mehr Uncien (unciae) eines und desselben fundus.³⁾ Dasselbe muss man von den Kauf- und Schenkungsakten sagen, die in Rom, Venedig, Aquileja, Bergamo u. s. w. geschlossen werden.⁴⁾ Wir wollen noch eine Eigentümlichkeit

1) Fustel, S. 17.

2) Fantuzzi, Bd. I, S. 3 ff.

3) Eb. S. 13. f.

4) S. Marini, Papiri diplomatici. S. 184, 185, 187, 190, 197.

In den Regesten der Abtei Farfa kann man ebenfalls Urkunden aus der Mitte des 8. Jahrhunderts finden, in denen noch von der Überlassung seitens des Schenkers oder Verkäufers einer bestimmten Zahl unciae dieses oder jenes Gutes gesprochen wird, Bd. II, S. 45, a. 753. Regnante Haistolfo rege schenkt ein gewisser Micciole nebst seinen Brüdern an das Kloster „substantiam